

Die 20 Maßnahmen der Pflegereform

Pflegereform. Am 12. 5. 2022, dem Tag der Pflege, präsentierte die Bundesregierung eine Pflegereform mit 20 verschiedenen Maßnahmen für den Pflegeberuf, die Pflegeausbildung sowie für Betroffene und deren pflegende Angehörige. Die Kosten dafür betragen nach Schätzung der Bundesregierung 1 Milliarde Euro. Mit dem vorliegenden Beitrag informieren wir Sie über die geplanten Maßnahmen. In den nächsten Monaten müssen diese natürlich noch in Gesetzestexte einfließen, die wir Ihnen dann wieder möglichst rasch präsentieren werden.

1. Bundeszuschlag für Beschäftigte

Zumindest für 2022 und 2023 soll es mehr Gehalt für jede:n einzelne:n Beschäftigte:n in der Pflege geben. Dafür stellt der Bund insgesamt 520 Millionen Euro zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich als monatlicher Gehaltsbonus. Die Verteilung der Mittel wird gemeinsam mit den Ländern und Sozialpartnern sichergestellt. Dieser **Gehaltsbonus** ist zunächst auf zwei Jahre befristet, bis andere notwendige Entlastungsmaßnahmen greifen.

Kompetenzerweiterungen gibt es für Pflegeassistent:innen und Pflegefachassistent:innen: Sie dürfen künftig beispielsweise Infusionen anschließen und Spritzen geben.

2. Entlastungswoche Pflege

Als Maßnahme des Arbeitnehmer:innen-schutzes erhalten Arbeitnehmer:innen in der Pflegeassistent, der Pflegefachassistent und im gehobenen Dienst ab dem 43. Lebensjahr eine zusätzliche Entlastungswoche. Diesen Anspruch haben alle Arbeitnehmer:innen in Pflegeberufen, unabhängig von der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit.

3. Nachtschwerarbeit

Alle Beschäftigten in der stationären Langzeitpflege erhalten künftig pro Nachtdienst zwei Stunden Zeitguthaben.

4. Erleichterungen für ausländische Pflegekräfte (AuslBG/AuslBVO)

In Zukunft erhalten Pflegekräfte deutlich mehr Punkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung. Das bedeutet Erleichterungen beim Zugang zur Rot-Weiß-Rot-Karte für Pflegekräfte. Gleichzeitig werden auch für 40- bis 50-Jährige Punkte in der Kategorie Alter ermöglicht. Außerdem wird die Anerkennung von ausländischen Ausbildungen erleichtert.

5. Ausbildungsfonds

Wer eine **Erstausbildung** in einem Pflegeberuf macht, erhält einen **Ausbildungszuschuss von zumindest € 600,- pro Monat** für Gesundheits- und Krankenpflegeschulen und Fachhochschulen. Auszubildende in Sozialbetreuungsberufen und an berufsbildenden Schulen erhalten € 600,- für ihre Praktikumszeiten. Der Bund stellt den Ländern zu diesem Zweck insgesamt 225 Millionen Euro für drei Jahre zur Verfügung, um zwei Drittel der so entstehenden Kosten abzudecken. Das dritte Drittel haben die Länder zu tragen.

6. Pflegestipendium

Personen, die an einer vom AMS geförderten Ausbildung zur Pflegeassistent, Pflegefachassistent oder an einer Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege gem § 44ff GuKG (aufgrund der aktuell stattfindenden Ausbildungsreform auslaufend) teilnehmen, erhalten **ab 1. 9. 2023 ein Pflegestipendium**. Das Pflegestipendium wird zumindest **€ 1.400,- pro Monat** betragen.

7. Beibehaltung der Pflegeassistent

Pflegeassistent:innen dürfen weiterhin unbefristet in Krankenanstalten tätig sein. Das in § 117 Abs 23 GuKG vorgesehene Auslaufen der Tätigkeit ab 1. 1. 2025 ist aufgrund des hohen Personalbedarfs nicht zielführend. Die Bestimmung wird daher gestrichen.

8. Erweiterung der Kompetenzen

Die Kompetenzen für Pflegeassistent bzw Pflegefachassistent sollen auch das Ab- und Anschließen laufender Infusionen – ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen – bei liegendem peripheren Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben umfassen. Zusätzliche Kompetenzerweiterungen für Pflege-

fachassistent betreffen das Legen, Wechseln und die Entfernung von subkutanen und peripheren Verweilkanülen sowie die Verabreichung von subkutanen Injektionen und subkutanen Infusionen.

9. Lehre für Assistenzberufe in der Pflege

Neben einer schulischen Ausbildung im Bereich Pflege wird es – vorerst als Modellversuch – in ganz Österreich eine **Pflegelehre** geben. Die Lehre wird vier bzw drei Jahre dauern und mit einem **Lehrabschluss als Pflegefachassistent oder Pflegeassistent** enden. Die abgeschlossene Lehre ermöglicht auch den Zugang zur Ausbildung zum/zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger:in an einer Fachhochschule. Im vierten Lehrjahr wird es eine **Lehrlingsentschädigung von etwa € 1.500,-** geben.

10. Überführung der Schulversuche zur PA/PFA ins Regelschulwesen

Im Rahmen eines Schulversuchs an 15 Standorten werden an dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen und fünfjährigen berufsbildenden höheren Schulen seit 2020/21 österreichweit insgesamt rund 600 Schüler:innen ausgebildet. Ab dem Schuljahr 2023/24 wird der Start dieser neuen Ausbildungsform regulär ermöglicht und ein nahtloser Übergang sichergestellt.

11. Erleichterungen bei der Nostrifikation

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungen wird deutlich vereinfacht, beschleunigt und entbürokratisiert. Die hohen Qualitätsstandards bleiben sichergestellt. Pflegekräfte erhalten die Möglichkeit, als Pflegeassistent oder Pflegefachassistent tätig zu werden, bis die Nostrifikation abgeschlossen ist.

12. Durchlässigkeit erhöhen

Es wird ein bedingter Rechtsanspruch auf Weiterbildung im Berufsleben geschaffen.

Menschen in der Pflege können zukünftig in der Arbeitszeit eine weiterführende und/oder kompetenzerweiternde Ausbildung absolvieren.

13. Pflegekarenzgeld

Es wird künftig ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenz von drei Monaten bestehen, sofern eine solche Vereinbarung in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen Berücksichtigung findet. Die Antragsfrist auf Pflegekarenzgeld wird auf einen Monat verlängert, auch wenn die Maßnahme bereits beendet wurde. Zusätzlich wird die Frist zur Antragstellung bei noch laufender Pflegekarenz auf bis zu zwei Monate verlängert.

14. Zuwendungen für die Ersatzpflege gemäß § 21a BPGG

Für pflegende Angehörige gibt es künftig bereits nach drei Tagen Anspruch auf finanzielle Unterstützung für Ersatzpflege, wenn sie aufgrund von Krankheit, Kur, Urlaub oder sonstigen Gründen vorübergehend an der Pflege verhindert sind. Bisher war dies in der Regel erst nach sieben Tagen der Fall.

15. Pflegekurse für pflegende Angehörige

Es werden Zuwendungen zu den Kosten von Pflegekursen für pflegende Angehörige aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung ermöglicht.

16. Ausweitung des Angehörigen-gesprächs

Künftig erfolgt eine erneute Ausweitung des kostenlosen Angehörigengesprächs auf fünf Gesprächstermine.

17. Entfall der Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld

Als wesentliche Verbesserung für Pflegegeldbezieher:innen und zur Unterstützung der Angehörigenpflege wird die Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe künftig entfallen. Von dieser Maßnahme profitieren rund 45.000 Personen, die € 60,- pro Monat mehr erhalten.

18. Erschwerniszuschlag beim Pflegegeld

Für Menschen mit schweren psychischen Behinderungen oder Demenz wird der Wert des Erschwerniszuschlags von 25 auf 45 Stunden pro Monat erhöht. Damit stehen zusätzlich 20 Stunden pro Monat

für die Pflege und Betreuung zur Verfügung.

19. Angehörigenbonus

Ab Pflegestufe 4 erhalten selbst- oder we-terversicherte pflegende Angehörige eine jährliche Pflegegeld-Sonderzuwendung von € 1.500,- ab dem Jahr 2023. Das gilt für die Person, die den größten Teil der Pflege zuhause leistet.

20. Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Durch eine Verbesserung der arbeitsrechtlichen Bedingungen soll eine Attraktivierung der unselbständigen Beschäftigung der 24-Stunden-Betreuung geschaffen werden. Die selbständige 24-Stunden-Betreuung ist davon unberührt und bleibt zusätzlich bestehen. Ein konkretes Modell wird gemeinsam mit Sozialpartner:innen und Stakeholder:innen erarbeitet und soll im Herbst 2022 umgesetzt werden.

ÖZPR 2022/40

Zum Thema

In Kürze

Die Bundesregierung hat am 12. 5. 2022 eine Pflegereform mit 20 Maßnahmen angekündigt. Über die Umsetzung durch den Gesetzgeber werden wir Sie gesondert informieren.

Über die Autor:innen

SC DDR.ⁱⁿ Meinhild Hausreither ist im Gesundheitsministerium Leiterin der Sektion VI und als solche ua für Fragen des Humanmedizinrechts zuständig.

Dr. Klaus Mayr, LL.M., ist Referent der Kammer für Arbeiter und Angestellte OÖ im Kompetenzzentrum für Betriebliche Interessenvertretung.

SC DDR.ⁱⁿ Meinhild Hausreither

Erste Umsetzungsmaßnahmen der Pflegereform 2022

Berufs- und Ausbildungsrecht. Maßnahmen, die das Berufs- und Ausbildungsrecht der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe betreffen.

Am internationalen Tag der Pflege, am 12. 5. 2022, hat die Bundesregierung im Ministerrat das größte Pflegereformpaket der vergangenen Jahrzehnte beschlossen. Die darin vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Rahmenbedingungen der Pflege und insbe-

sondere der Pflegeberufe in Österreich sollen schrittweise bis zum Ende der laufenden Gesetzgebungsperiode umgesetzt werden.

Die das Berufs- und Ausbildungsrecht der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe betreffenden Maßnahmen in diesem Reformpaket sind folgende:

1. Kompetenzerweiterungen bzw Anpassung der Tätigkeitsbereiche der Pflegeassistentenberufe (Pflegeassistent [PA], Pflegefachassistent [PFA]) an die Anforderungen der Praxis,

2. „Entfristung“ der PA in Krankenanstalten,